

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2020

Nr. 2020/107

## Kantonale Denkmalpflege Solothurn: Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Innenrestaurierung der Wallfahrtskirche St. Maria in Oberdorf

---

### 1. Erwägungen

Die unter kantonalem Denkmalschutz stehende Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Maria in Oberdorf ist ein überregional bedeutendes Baudenkmal mit hervorragender Innenausstattung aus verschiedenen Jahrhunderten. Nachdem 2015-2017 die äussere Gebäudehülle restauriert worden war, steht nun für das Jahr 2020 eine Innenrestaurierung an. Dabei sind folgende Massnahmen geplant: Restaurierung der wertvollen Stuckaturen von 1676-78, Reinigung der Wandoberflächen und der Bodenbeläge, Restaurierung der Ausstattung (Altäre, Figuren, Kanzel, Orgelprospekt, Gemälde, Liturgische Geräte), Erneuerung der Elektroinstallationen und der Akustikanlage, Reinigung der Bleiverglasung mit Ausbau und Wiedereinbau der Schutzverglasung.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr.	1'198'532.46
Beitragsberechtigte Kosten	Fr.	690'949.00
Voraussichtlicher Beitrag Lotteriefonds 23%	Fr.	158'918.00

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, leistet voraussichtlich einen Beitrag gemäss separater Verfügung.

### 2. Beschluss

2.1 Gestützt auf § 127 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1):

Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Oberdorf wird an die Innenrestaurierung der Wallfahrtskirche St. Maria in Oberdorf ein Beitrag von maximal Fr. 158'918.00 aus dem Lotteriefonds zugesprochen. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite.

2.2 Auflagen und Bedingungen

2.2.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Stefan Blank). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder Streichung des Beitrages zur Folge haben.

- 2.2.2 In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu gewährleisten, dass eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Ausführung der Arbeiten erstellt wird. Diese ist mit der Abrechnung abzuliefern.
- 2.3 Die Beitragszusicherung erfolgt zulasten des Lotteriefonds als Ergänzung zum Voranschlag 2020 und 2021. Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie wird das Projekt im Sinne der Berichterstattung zusätzlich in der jährlichen Abrechnung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/79 vom 10. Januar 2006 aufführen.
- 2.4 Diese Beitragszusicherung ist auf 3 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.5 Es ist in den Werbeunterlagen und allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Lotteriefonds des Kantons Solothurn handelt.
- 2.6 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Beitrag auf Antrag des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie zulasten des Kontos «Lotteriefonds» (Auftrag 82511) wie folgt anzuweisen:
- 2.6.1 Fr. 79'459.00 (1. Tranche im Jahr 2020) nach Erhalt einer Berichterstattung;
- 2.6.2 Fr. 79'459.00 (2. Tranche im Jahr 2021) nach Erhalt eines Schlussberichtes und einer Schlussabrechnung.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Abteilung Lotterie- und Sportfonds (3) sg/007924  
Amt für Denkmalpflege und Archäologie  
Röm.-kath. Kirchgemeinde, Dr. Urban Fink, Rüttenenstrasse 33, 4515 Oberdorf